

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 29.05.2017 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist – ein schließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 1. 8. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 8. 2. 2012 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. 5. 2017



Die Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus

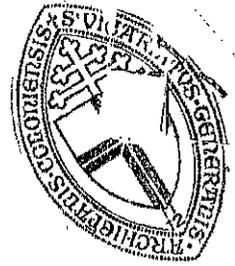
[Handwritten signature]

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

[Handwritten signature]

Mitglied des Kirchenvorstandes

[Handwritten signature]

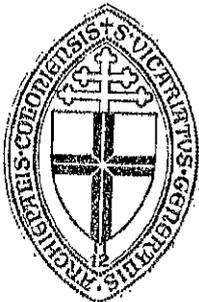


J. Nr. K 233-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 19.06.2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



Dr. Schrader
Justitiarin

Genehmigt:

Az.: 48.03.10.02
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 24.07.2017
Im Auftrag

